

Von: Wolfram Schachinger <schachinger@ra-schachinger.com>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: Sandra Braune <braune@ra-schachinger.com>
Gesendet am: 23.03.2023 22:02:11
Betreff: GZ: ABT13-14614/2023-4- BEGUTACHTUNG
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare
Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mag. Teschinegg!

Anbei sende ich unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Begutachtungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfram Schachinger

Mag. Wolfram Schachinger
Rechtsanwalt

Hafengasse 16/4-5
1030 Wien

Telefon: +43 1 89038 17
Fax: +43 1 89038 1715
Mobiltelefon: +43 650 505 13 97
www.ra-schachinger.com

Rechtsanwalt
Mag. Wolfram Schachinger

Hafengasse 16/4-5
1030 Wien
schachinger@ra-schachinger.com

T +43 1 89038 17
F +43 1 89038 1715
www.ra-schachinger.com

An
AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung 13

Referat Bau- und Raumordnung
Zu Händen
Frau Mag. Teschinegg
Nur per Mail
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

BEGUTACHTUNG

**Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie
- Solarenergie**

GZ: ABT13-14614/2023-4

23.3.2023

Einschreiterin: Styriabrid GmbH
Schulstrasse 14
8423 Sankt Veit in der Südsteiermark

vertreten durch: RA Mag. Wolfram Schachinger
Hafengasse 16/4-5
1030 Wien
R 169626
Vollmacht erteilt

Wegen: Legistik Land, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie -Solarenergie, Entwurf einer
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der
ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare
Energie
- Solarenergie erlassen wird;

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf
Entwicklungsprogramm für den
Sachbereich Erneuerbare Energie -
Solarenergie**

Die Einschreiterin hat den umseitig ausgewiesenen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt und diesen bevollmächtigt eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird, zu erstatten.

Bei der Einschreiterin/Styriabrid handelt es sich um eine Vorteilsgemeinschaft in der mehr als die Hälfte der steirischen Schweinebauern - über 1200 Betriebe - organisiert sind.

Die Einschreiterin bzw. die Mitgliedsbetriebe mit ihren landwirtschaftlichen Flächen und Stallungen sind unmittelbar durch das Entwicklungsprogramm betroffen. Die vorgesehenen Vorrangzonen sind für die Futtermittel- und Lebensmittelproduktion der Landwirte in diesen Regionen essenziell.

Die Einschreiterin bekennt sich zur Energiewende und zur Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, sieht aber gravierende Mängel und fachliche unzutreffende Grundlagenerhebungen im gegenständlichen Entwurf.

Im Hinblick darauf wird - binnen offener Frist - die folgende

Stellungnahme

erstattet:

1. ZUR HERANZIEHUNG UNGEEIGNETER GRUNDLAGEN

In den Erläuterungen wird zu Recht festgehalten, dass hochwertige Böden für die landwirtschaftliche Produktion nicht als Vorrangzonen ausgewiesen werden dürfen.

Herangezogen wurde hierfür die digitale Österreichische Bodenkarte (eBOD).

Die Daten sind aber gerade in der Steiermark **veraltet** und wurden wiederholt etwa auch für Düngebemessungen in Schutzgebieten als **zu ungenau** qualifiziert.

Im Ergebnis liegen somit **hochwertige Böden für die landwirtschaftliche Produktion in den angedachten Vorrangzonen**. Es wird somit eine ergänzende Grundlagenerhebung (Bodenklimazahl etc) stattzufinden haben.

Dies wird sogar implizit im Umweltbericht festgehalten, wo es auf Seite 6 heißt:

*„Die Vorrangzonen liegen **auf überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.**“*

(Hervorhebung nicht im Original)

2. ZUR LAGE IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN VORRANGZONEN

Zahlreiche vorgesehenen Vorrangzonen für Photovoltaikanlagen **liegen - teilweise sogar zur Gänze - in landwirtschaftlichen Vorrangzonen.**

Vgl Seite 6, Seite 15, Seite 181 des Umweltberichtes:

*„Die **Vorrangzonen liegen zum Teil innerhalb landwirtschaftlicher Vorrangzonen** gemäß Regionalplänen der Regionalen Entwicklungsprogramme.“*

(Hervorhebung nicht im Original)

Dies betrifft die Vorrangzonen:

Brunnsee, Dedenitz, Gosdorf-Ratschendorf, Gralla, Hohenbrugg, Krottendorf, Lindegg, Löffelbach, Mötschendorf, Mürzhofen, Oberschwarza, Pirching, Saaz, Schwasdorf, Seibersdorf, St. Johann, St. Margarethen, Straß, Unterrohr Weißenbach, Zwaring.

Die Ausweisung steht in einem **unüberbrückbaren Wertungswiderspruch zu den Ausschlusszonen.**

In Ausschlusszonen sind Ausweisungen und Festlegungen **im Rahmen der örtlichen Raumplanung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig.**

Mit anderen Worten: es bestehen fachliche Ausschlussgründe, dass im Wege der örtlichen Raumplanung Ausweisungen für Photovoltaikanlagen nicht erfolgen dürfen.

Wie man dann auf überörtlicher Ebene diese Flächen sogar zu Vorrangzonen erklären kann, ist fachlich nicht nachvollziehbar und wird wohl einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand halten können.

3. ZUR ZU RESTRIKTIVEN ERMÖGLICHUNG VON AGRI-PV-ANLAGEN

Der eben unter Punkt 2. dargelegte Wertungswiderspruch zeigt sich auch in der restriktiven Haltung der Abteilung 13 zur Zulässigkeit von Agri-PV-Anlagen (die auf einer landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche von unter 0,5 ha ohne Sondernutzungsausweisung errichtet werden könnten):

So hielt Frau Mag. Teschinegg in Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage fest, dass typische Nutzungen unter anderem eine Hühnerweide sei, *aber für andere Tiere, wie etwa Schafe oder Rinder die Voraussetzungen nach Ansicht der Abteilung 13 nicht vorliegen.*

Auch wenn Schweine nicht ausdrücklich genannt wurden, so sind sie jedenfalls (schon rein sprachlich) unter andere Tiere (als Hühner) zu subsumieren.

Die Einschreiterin spricht sich gegen diese Rechtsansicht aus; die Freiläufe für Schweine müssen jedenfalls eine zusätzliche Nutzung als Agri-PV-Anlage zulassen.

Die Verneinung dessen würde die Ziele des Sachprogrammes ad absurdum führen.

4. SIINVOLLERE NUTZUNG VON ANLAGEN IN HÖHENLAGEN

Im Umweltbericht wird betreffend Höhenlagen ausdrücklich (Seite 7) wie folgt festgehalten:

Die Vorrangzonen befinden sich in Höhenlagen unterhalb von 750 m Seehöhe (größtenteils im Bereich um 300 m Seehöhe) und stellen sich (bis auf wenige Ausnahmen) als überwiegend ebene Flächen mit geringer Neigung dar.“

Dies ist für die Einschreiterin in keiner Weise nachvollziehbar, denn diese Höhenlagen:

- bieten weniger Konfliktpotenzial mit der Landwirtschaft da es sich nicht um wertvolle Ackerflächen handelt und darüber hinaus
- bieten sie eine viel größere Sonnenernte gerade im Winter (bessere Neigung und somit Sonneneinstrahlung, weniger Nebel etc)

Die Einschreiterin regt daher dringend an das Sachprogramm im Hinblick auf die dargelegten Bedenken zu überarbeiten.

Styriabrid GmbH